



Ausführungsbestimmungen für die 2. Liga interregional

Gestützt auf Art. 29 Ziff. 3.2 der Statuten der Amateur Liga und das Wettspielreglement (WR) des SFV erlässt das Komitee der Amateur Liga folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Wettspielkommission der Amateur Liga (WK-AL) organisiert und überwacht unter der Aufsicht des Komitees die Meisterschaft der 2. Liga interregional.
- 1.2. Der Spielbetrieb richtet sich nach dem Wettspielreglement (WR) SFV, soweit die vorliegenden Ausführungsbestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthalten.
- 1.3. Bei unvorhergesehenen oder unklaren Fällen entscheidet das Komitee der Amateur Liga endgültig.
- 1.4. Vorbehalten bleiben Änderungen der Ausführungsbestimmungen im Verlaufe der Saison bei nachträglichen Revisionen von SFV-Statuten und SFV-Reglementen, namentlich betreffend die Spielklasseneinteilung oder die Aufstiegsberechtigung von Nachwuchsteams bzw. die zweiten Teams von SFL-Klubs.

2. Meisterschaftsbetrieb

- 2.1. Das Komitee der Amateur Liga bildet auf Vorschlag der WK-AL sechs Gruppen zu je 14 Teams nach reisetechischen, geographischen und sportlichen Kriterien.
- 2.2. Das Komitee der Amateur Liga bezeichnet auf Vorschlag der WK-AL für jede Gruppe einen Verantwortlichen, der die Koordination zwischen den Klubs und der WK-AL gewährleistet.
- 2.3. Das Komitee der Amateur Liga legt auf Vorschlag der WK-AL den Spielkalender für jede Gruppe fest.
- 2.4. Gegen Entscheide, welche die Administration und den Ablauf eines Wettbewerbs betreffen, insbesondere solche über die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung von Verbandsspielen, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen kann nicht rekurriert oder Einsprache erhoben werden.

3. Spiele, Spielbeginn, Resultatdienst

- 3.1. Die Klubs erfassen im clubcorner die Spielansetzungen der Vorrunde bis 15. Juli und der Rückrunde bis 31. Januar.
Nachwuchsteams der SFL-Klubs erfassen die entsprechenden Daten innert 5 Tagen, nachdem die Spieltermine/-zeiten der Super League bzw. der Challenge League bekannt sind.
- 3.2. Die Spiele der 2. Liga interregional können an Samstagen oder an Sonntagen angesetzt werden.

Die Anspielzeiten können ohne Einverständnis des Gegners wie folgt festgelegt werden:

- Samstag 16.00 – 20.00 Uhr
- Sonntag 12.00 – 16.00 Uhr

- 3.3. Die WK-AL kann Meisterschafts- und Nachtragsspiele an Wochentagen ansetzen. Die Spiele dürfen ohne das schriftliche Einverständnis des Gegners nicht vor 20.00 Uhr angesetzt werden. Nachtragsspiele haben gegenüber vorgezogenen Meisterschaftsspielen Priorität. Die WK-AL entscheidet endgültig.
- 3.4. Die WK-AL kann in der Schlussphase der Meisterschaft einen einheitlichen Spielbeginn festlegen.

- 3.5. Die WK-AL kann während der ganzen Saison bei Unbespielbarkeit des Terrains des Heimklubs einen Platzabtausch anordnen, insbesondere bei einem Rückstand auf den Spielkalendar bzw. bei möglichen Auswirkungen auf die Regularität der Meisterschaft. Dieser Entscheidung ist gemäss Art. 6 Rechtspflegereglement (RPR) der AL endgültig.
- 3.6. Spätestens 21 Tage vor dem Spiel muss das Aufgebot mit genauen Angaben wie Ort, Datum und Zeit im clubcorner erfasst sein. Ab diesem Datum ist es für beide Klubs verbindlich und kann nur noch mit schriftlichen Einverständnis des Gegners und des Gruppenverantwortlichen abgeändert werden.
- 3.7. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, das Resultat des Spiels gemäss den einschlägigen Weisungen des SFV telefonisch nach Spielschluss zu übermitteln. Verschobene Spiele sind ebenfalls fristgerecht zu melden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und die verschiedenen zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Weisungen der Schiedsrichterkommission des SFV.

4. Schiedsrichter-Aufgebot

- 4.1. Die Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten werden durch die Schiedsrichter-Kommission SFV in Zusammenarbeit mit den Aufgebotsstellen der Regionalverbände bestimmt. Gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter kann nicht rekuriert werden.
- 4.2. Die Trio-Entschädigungen betragen unabhängig von der Reisedistanz pauschal CHF. 660.-- und sind durch den Heimklub vor Spielbeginn zu bezahlen.

5. Spielfelder

- 5.1. Die Spielfelder der 2. Liga interregional müssen den Richtlinien für die Erstellung von Fussballsportanlagen der Sportplatzkommission des SFV entsprechen.

Namentlich müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Masse des Spielfeldes betragen 100 x 64 Meter
- Es sind folgende Sicherheitsabstände zum Spielfeld einzuhalten: 3 m zur Torlinie, 3 m zur Seitenlinie. Innerhalb dieser Sicherheitsabstände dürfen sich weder Beleuchtungsmasten noch andere feste Gegenstände befinden.
- Im Bereich der Spielerbank ist die technische Zone zu markieren.
- Das Spielfeld ist mit einer 1.10 m hohen Geländerabschrankung gegenüber den Zuschauern abzutrennen.

Das Komitee kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen oder Übergangsregelungen festlegen. Dem Gesuch sind das genehmigte Abnahmeprotokoll des Spielfeldes sowie mögliche Fotos beizulegen.

- 5.2. Die Meisterschaftsspiele der 2. Liga interregional können gemäss den Ausführungsvorschriften der AL für die Spielfeldbenützung vom 16. November 2013 auf Kunststoffrasen-Spielfeldern ausgetragen werden, sofern sie die Zulassungsbestimmungen der AL vom 16. November 2013 erfüllen. Im Weiteren sind die Bedingungen gemäss obigem Pkt. 5.1. vollumfänglich einzuhalten.
- 5.3. Meisterschaftsspiele dürfen auf Spielfeldern mit künstlicher Beleuchtung ausgetragen werden, sofern die Beleuchtungsanlage homologiert ist. Es gelten die Ausführungsvorschriften der Amateur Liga für Verbandsspiele mit künstlicher Beleuchtung vom 16. November 2013

- 5.4. Besitzt ein Klub auf seinem Terrain keine Beleuchtungsanlage, ist es notwendig, dass er ein anderes Spielfeld mit Beleuchtungsanlage als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stellen kann. Die WK-AL kann die Austragung auf diesem Ersatzspielfeld verlangen.

6. Spielverschiebungen

a) Witterungsbedingte Verschiebungen

- 6.1. Platzeigentümer haben keine reglementarische Kompetenz um Platzsperren auszusprechen oder Spiele zu verschieben. Spiele der 2. Liga interregional können nur durch den Gruppenverantwortlichen (oder eine Vertrauensperson, bestimmt durch den Gruppenverantwortlichen) oder den Schiedsrichter verschoben werden.
- 6.2. Bei Spielverschiebung durch den Schiedsrichter (vor Spielbeginn) infolge unspielbaren Terrains oder bei einem Spielabbruch übernimmt die Amateur Liga, soweit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, folgende Kosten:
- Schiedsrichter- und SR-Assistentenspesen
 - Die Reisespesen des Gastklubs

Die Gesuche um Rückvergütung für Reisespesen des Gastklubs sind mit Belegen innert Monatsfrist dem Sekretariat der Amateur Liga einzureichen, ansonsten erlischt jeder Anspruch.

Das Komitee der Amateur Liga entscheidet definitiv über die eingereichten Gesuche. Die Rückvergütungen werden jeweils per Ende der laufenden Saison ausbezahlt.

- 6.3. Ist der Platz von der Vertrauensperson oder vom SR als unbenutzbar befunden worden, so ist es untersagt, ein Freundschaftsspiel auszutragen.
- 6.4. Im Weiteren gelten die Ausführungsvorschriften der AL für die Spielfeldbenützung vom 16. November 2013.

b) Krankheitsbedingte Verschiebungen / höhere Gewalt

- 6.5. Es gelten die Ausführungsvorschriften der AL für Wettspielverschiebungen infolge Krankheit vom 16. November 2013. Bei nachgewiesener Krankheit von mindestens sechs Spielern oder in Fällen höherer Gewalt hat der Klub, der ein Spiel verschieben will, spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin dem Gruppenverantwortlichen das entsprechende Gesuch einzureichen.

Die erforderlichen Beweismittel (Arztzeugnisse etc.) müssen innerhalb von 3 Tagen nach dem Spieltermin dem Sekretariat der Amateur Liga eingereicht werden. Die WK-AL entscheidet endgültig.

7. Ausführungsvorschriften für die Werbung auf der Spielerausrüstung

Für Teams der 2. Liga interregional ist die Werbung auf der Spielerausrüstung im Rahmen der geltenden Bestimmungen des WR und den Ausführungsvorschriften für die Werbung auf der Spielerausrüstung der Amateur Liga vom 16. November 2013 gestattet. Das Tragen von Werbung auf der Spielerausrüstung ohne Bewilligung wird mit CHF. 150.--, im Wiederholungsfall mit CHF. 500.-- gebüsst.

8. Spielerkarte / Ereignisblatt

- 8.1. Die vollständig ausgefüllte Spielerkarte muss dem Schiedsrichter spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn überreicht werden.
- 8.2. Auf der Spielerkarte sind aufzuführen:
 - maximal 18 Spieler
 - maximal 6 Personen, welche auf der Spielerbank sitzen
 - der Trainer
- 8.3. In der Saison 2018 / 2019 sind pro Spiel 4 Auswechslungen erlaubt.
- 8.4. Der Kapitän und der verantwortliche Trainer des jeweiligen Teams sind mittels clubcorner auf der Spielerkarte zu bezeichnen. Sie sind für die Richtigkeit der Spielerkarte verantwortlich.
- 8.5. Spieler, die nicht auf der Spielerkarte aufgeführt sind, sind im betreffenden Spiel nicht spielberechtigt.
- 8.6. Nach Spielschluss müssen die Teams im Beisein des Schiedsrichters das Ereignisblatt abgeben. Wird das Dokument nicht abgegeben, erhält der betreffende Klub eine Ordnungsbusse.

9. Sanktionen

- 9.1. Die WK-AL ist zuständig für das Ausfällen von Strafen im Rahmen der den Abteilungen gemäss Art. 78 ff. Statuten SFV erteilten Kompetenzen. Sie basieren auf den Schiedsrichter-Bericht und gegebenenfalls auf den Schiedsrichter-Inspizienten-Berichts.
- 9.2. Für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele ist die Rechtspflegeordnung (RPO) des SFV massgebend.
- 9.3. Das Komitee der Amateur Liga erlässt für die 2. Liga interregional einen Bussen- und Gebühren-Tarif.
- 9.4. Entscheide der WK-AL können im Rahmen der Bestimmungen des Rechtspflegereglements (RPR) der Amateur Liga mit einer Einsprache oder einem Rekurs angefochten werden, soweit es sich nicht gemäss Art. 6 RPR um einen endgültigen Entscheid handelt.

10. Auf- und Abstiegsmodalitäten

10.1. Abstieg 1. Liga / 2. Liga interregional

In der Regel steigen am Ende der Saison sechs Teams von der 1. Liga in die 2. Liga interregional ab. Die Erste Liga bestimmt das Verfahren.

10.2. Aufstieg 2. Liga interregional / 1. Liga

10.2.1. Die **sechs Gruppensieger** steigen - unter dem Vorbehalt von Ziff. 1.4 dieser Ausführungsbestimmungen - automatisch in die 1. Liga auf. Für die Festlegung der Rangordnung gilt Artikel 48 WR SFV. Bei Punktgleichheit werden für die Rangierung die Strafpunkte als erstes Kriterium berücksichtigt.

10.2.2. Verzichtet ein Gruppensieger auf den Aufstieg in die 1. Liga, muss der Verzicht spätestens drei Tage nach dem letzten Meisterschaftsspiel mit eingeschriebenem Brief der WK-AL mitgeteilt werden.

10.2.3. Verzichten Gruppensieger auf den Aufstieg oder können Teams aus reglementarischen Gründen nicht aufsteigen, sind die nächstplatzierten Teams der jeweiligen Gruppe aufstiegsberechtigt.

10.2.4. Was einen allfälligen Aufstieg in die 1. Liga betrifft haben sich die Klubs frühzeitig über die Bedingungen und Bestimmungen gemäss gültigem Stadionkatalog der Ersten Liga zu erkundigen.

10.3. Abstieg 2. Liga interregional / 2. Liga regional

10.3.1 Am Ende der Saison steigen - unter dem Vorbehalt von Ziff. 1.4 dieser Ausführungsbestimmungen - die **drei Gruppenletzten (total 18 Teams)** jeder Gruppe in die 2. Liga regional ab. Für die Festlegung der Rangordnung gilt Artikel 48 WR SFV. Bei Punktgleichheit werden für die Rangierung die Strafpunkte als erstes Kriterium berücksichtigt.

10.3.2 Bei Mannschaftsrückzügen gilt Art. 101 WR SFV. Beenden eines oder mehrere Teams, die nach dem 30. Juni den Rückzug vom Spielbetrieb erklärt haben, die Saison auf einem Nichtabstiegsplatz, werden diese Teams an den Schluss der Rangliste gesetzt.

10.3.3. Verzichtet ein Klub auf die Teilnahme eines seiner Teams an einer bestimmten Meisterschaft der kommenden Saison, ist das betreffende Team zu ersetzen (Art. 100 WR SFV). In einem solchen Fall steigt der beste Drittletzte aus den 6 Gruppen nicht ab. Verzichten zwei Teams, steigen die beiden besten Drittletzten der 6 Gruppen nicht ab usw.

10.4. Aufstieg 2. Liga regional / 2. Liga interregional

10.4.1. Die Regionen Bern-Jura, Innerschweiz, Ostschweiz, Waadt und Zürich stellen je **zwei**, die übrigen Regionen je **einen** Aufsteiger.

10.4.2. Verzichtet **ein aufstiegsberechtigter Klub** auf das Aufstiegsrecht, muss er dies spätestens 3 Tage nach dem letzten Meisterschaftsspiel dem Regionalverband und der WK-AL schriftlich mitteilen. In Absprache mit dem zuständigen Regionalverband wird das Team dieses Klubs durch dasjenige 2. Liga Team ersetzt, welches gemäss den regionalen Modalitäten die nächstbeste Klassierung aufweist.

10.5. Sonderbestimmungen betreffend U 21-Teams und 2. Teams

10.5.1. Der Entscheid über die Erteilung, den Entzug oder die Wiedererteilung der Berechtigung gegenüber einem Klub der SFL, **ein U 21-Team** zu stellen, richtet sich nach Art. 118 – 120 WR. Er liegt nicht in der Kompetenz der Amateur Liga.

10.5.2. Das Komitee der Amateurliga prüft in Absprache mit der Technischen Abteilung, ob **zweite Teams von SFL-Klubs** die Voraussetzungen nach Art. 110 WR erfüllen, und trifft die notwendigen Entscheide. Das Komitee der Amateurliga hat die Befugnis, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Anordnungen zu erlassen, damit die Frage der Berechtigung von allenfalls betroffenen Klubs bis Ende Mai der Vorsaison getroffen werden kann.

10.5.3. Verliert ein Klub der SFL, der eine U 21-Mannschaft in der 2. Liga interregional stellt, die Berechtigung, dieses Team auch in der kommenden Saison zu stellen, und kann dieses Team auch nicht als 2. Team weitergeführt werden, wird dieses Team an den Schluss dieser Rangliste gesetzt. Ziff. 10.3.2 dieser Ausführungsbestimmungen ist analog anwendbar.

10.5.4. Sofern die Zahl der in die 1. Liga aufstiegsberechtigten U 21-Teams limitiert ist, in-
dessen mehrere U 21-Teams aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zum Auf-
stieg berechtigt wären, ist die Rangfolge unter den U 21-Teams nach den folgen-
den Kriterien festzulegen:

- a) Position in der Rangliste
- b) Punktzahl
- c) Fairplaypunkte
- d) Tordifferenz
- e) Anzahl geschossene Tore
- f) Losentscheid

Falls nicht alle Teams die gleiche Anzahl Spiele ausgetragen haben, wird bei den
Kriterien b) bis d) der entsprechende Koeffizient gebildet (z.B. Anzahl Punkte durch
Anzahl Spiele).

11. Kontrolle der Spielberechtigung

11.1. Die Spielberechtigung der eingesetzten Spieler wird bei allen Spielen von Amtes wegen
geprüft, sofern und soweit dies in automatisierter Form möglich ist. Ist eine automatisierte
Kontrolle nicht möglich, erfolgt eine Kontrolle nur auf eine frist- und formgerechte Einspra-
che des gegnerischen Klubs.

11.2. Zuständig für die Durchführung dieser Kontrollen ist die WK-AL. Sie definiert die zu prüfen-
den Kriterien. Sie legt den Ablauf der Kontrollen mit dem Sekretariat der AL und der Spie-
lerkontrolle des SFV fest. Die Spielerlisten sollen in der Regel innert Wochenfrist nach dem
Spiel geprüft werden. Nach dem 30. April und bei entscheidenden Spielen kann die WK-AL
kürzere Fristen festlegen. Von den maschinell kontrollierten Spielerlisten wird ein Protokoll
erstellt, welches die WK-AL bis Ende der laufenden Saison aufbewahrt.

11.3. Erscheinen auf dem Protokoll nicht spielberechtigte Spieler, werden diese unter Ansetzung
einer kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Allfällige Forfaitentschei-
de richten sich nach den Bestimmungen des WR SFV. Zuständig ist die WK-AL.

11.4. Wird die fehlende Spielberechtigung eines Spielers auf eine Einsprache hin festgestellt, er-
folgt von Amtes wegen eine Nachkontrolle bezüglich der vorangegangenen drei Spiele des
fehlbaren Teams.

Gleich wird vorgegangen, wenn eine fehlende Spielberechtigung erst im Verlaufe der Sai-
son festgestellt wird (z.B. bei einer Umgehung der Transfervorschriften).

12. Transferfristen / Spielberechtigung

Seit dem 1. Juli 2014 gelten für Amateure ab dem 12. Altersjahr die gleichen Transferfenster wie
für die Nichtamateure (vgl. Art. 145 Ziff. 1 WR).

13. Beitrag an die Reisespesen

Der Beitrag an die Reisespesen wird von der Amateur Liga, soweit die ihr zur Verfügung stehen-
den Mittel ausreichen, vor Saisonbeginn festgelegt und per Ende Saison ausbezahlt. Reichen die
zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, so werden die Rückvergütungen an die Klubs prozen-
tual gekürzt.

14. Schlussbestimmung

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

15. Genehmigung

Diese Ausführungsbestimmungen wurden an der Sitzung des Komitees der Amateur Liga vom 06. Juli genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Amateur Liga des SFV



D. Blanc
Präsident



R. Zanchetto
Sekretär

Verteiler:

- Rekursgericht der Amateur Liga
- Teams 2. Liga interregional
- Komitee-Mitglieder
- Zentralsekretariat SFV
- SFL / 1. Liga
- Regionalverbände

Muri, 01. Juli 2018